

Vorlage für die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am Dienstag, den 12. Juli 2016 um 18.30 Uhr im Pavillon der Seniorenwohnanlage Am Park, Am Park 1, 24782 Büdelsdorf

Öffentlicher Teil:

Zu 1) Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO

Zu 2) Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift von der Sitzung am 18. Mai 2016

Zu 3) Anfragen, Vorschläge und Anregungen von Einwohnerinnen und Einwohnern zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die nicht auf der Tagesordnung stehen

**Zu 4) 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Brandheide-Nord“ der Stadt Büdelsdorf
- Abwägung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit sowie der benachbarten Gemeinden -
- Satzungsbeschluss -**

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 17.11.2015 beschlossen, die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Brandheide-Nord“ aufzustellen.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss ist durch den Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 18.05.2016 gefasst worden. Die Planunterlagen haben vom 30.05.2016 bis einschließlich 01.07.2016 öffentlich ausgelegen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurde mit Anschreiben vom 23.05.2016 durchgeführt. Diese konnten bis einschließlich 01.07.2016 ihre Stellungnahmen abgeben.

Die Abwägungstabelle über die eingegangenen Stellungnahmen ist dieser Vorlage als **Anlage 1** beigelegt.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird gebeten, der Stadtvertretung zu empfehlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

1.

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Brandheide-Nord“ abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden werden gemäß der anliegenden Aufstellung (**Anlage 1**) zur Kenntnis genommen, berücksichtigt oder nicht berücksichtigt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

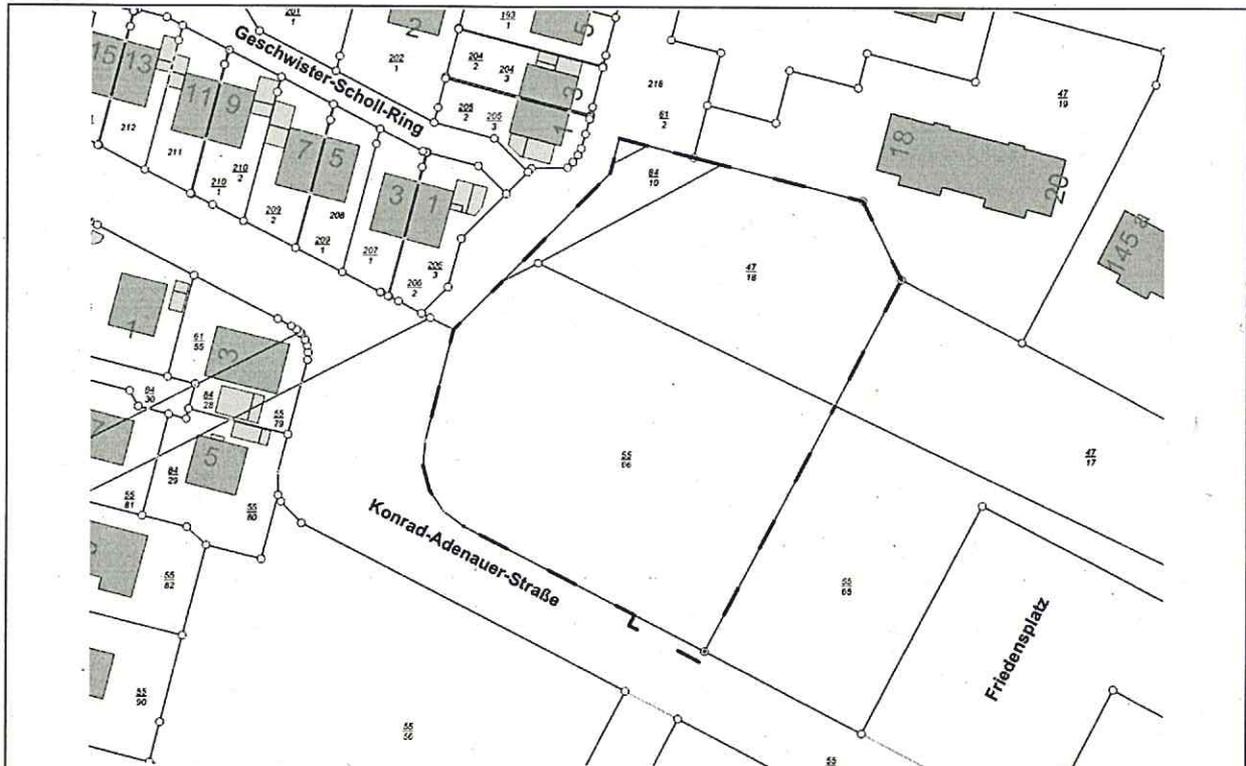
2.

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVBl. Schl.-H. S. 6) in der zuletzt geltenden Fassung beschließt die Stadtvertretung die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Brandheide-Nord“ der Stadt Büdelsdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Brandheide-Nord“ der Stadt Büdelsdorf liegt im östlichen Teil des Stadtgebietes und wird wie folgt begrenzt:

im Norden	durch die südlichen Flurstücksgrenzen der Grundstücke Bertha-von-Suttner-Straße 18 u. 20;
im Osten	durch die westliche Grenze der Flurstücke 47/17 und 55/65, Flur 6, Gemarkung Borgstedt;
im Süden	durch die nördliche Flurstücksgrenze der Konrad-Adenauer-Straße;
im Westen	durch die nördliche Flurstücksgrenze der Konrad-Adenauer-Straße und die östliche Flurstücksgrenze der Bertha-von-Suttner-Straße.

Der genaue Plangeltungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarte durch schwarze Umstrichelung gekennzeichnet.



3.
Die Begründung wird gebilligt.

4.
Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Brandheide-Nord“ durch die Stadtvertretung gem. § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan einschließlich der Begründung während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**Zu 5) Bebauungsplan Nr. 57 „Hollerstraße-West - Neues Wohnen - mittendrin“ der Stadt Büdelsdorf
- Abwägung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit sowie der benachbarten Gemeinden -
- Satzungsbeschluss -**

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 22.04.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 57 „Hollerstraße West – Neues Wohnen - mittendrin“ aufzustellen.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss ist durch den Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 18.05.2016 gefasst worden. Die Planunterlagen haben vom 30.05.2016 bis einschließlich 01.07.2016 öffentlich ausgelegen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurde mit Anschreiben vom 23.05.2016 durchgeführt. Diese konnten bis einschließlich 01.07.2016 ihre Stellungnahmen abgeben.

Die Abwägungstabelle über die eingegangenen Stellungnahmen ist dieser Vorlage als **Anlage 2** beigefügt. Die gemäß der Abwägung überarbeiteten Planunterlagen werden in der Sitzung vorgestellt.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird gebeten, der Stadtvertretung zu empfehlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

1.

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 57 „Hollerstraße West - Neues Wohnen - mittendrin“ abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden werden gemäß der anliegenden Aufstellung (**Anlage 2**) zur Kenntnis genommen, berücksichtigt oder nicht berücksichtigt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

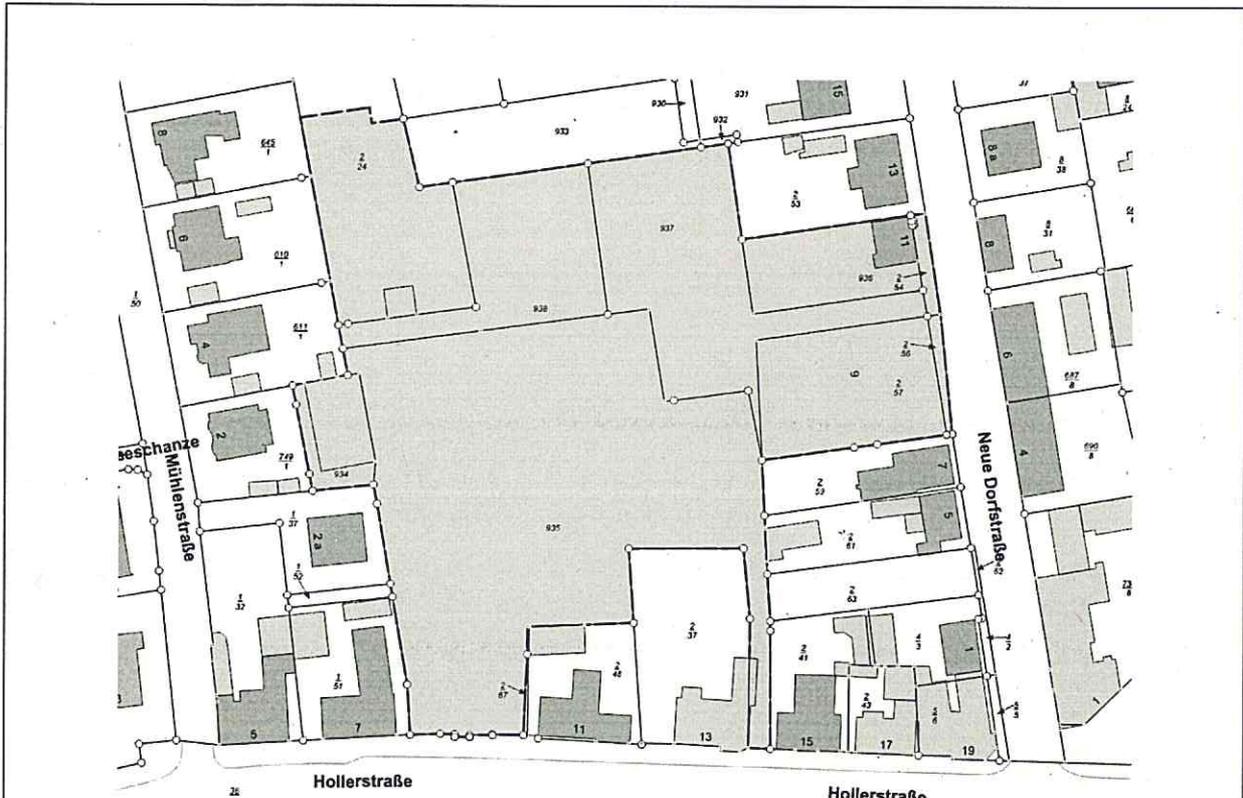
2.

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVBl. Schl.-H. S. 6) in der zuletzt geltenden Fassung beschließt die Stadtvertretung den Bebauungsplan Nr. 57 „Hollerstraße West - Neues Wohnen - mittendrin“ der Stadt Büdelsdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57 „Hollerstraße West - Neues Wohnen - mittendrin“ der Stadt Büdelsdorf liegt im westlichen Teil des Stadtgebietes und wird wie folgt begrenzt:

im Norden	durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 933, 932 und 2/53, Flur 5, Gemarkung Büdelsdorf;
im Osten	durch die westliche Grenze des Flurstückes der Neuen Dorfstraße;
im Süden	durch die nördliche Grenze des Gehweges nördlich der Hollerstraße und die nördlichen Grundstücksgrenzen der Gebäude Hollerstraße 11, 13 und Neue Dorfstraße 7;
im Westen	durch die östliche Grundstücksgrenze der Gebäude Hollerstraße 7 und Mühlenstraße 2a, 2, 4, 6 und 8.

Der genaue Plangeltungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarte durch schwarze Umstrichelung und graue Unterlegung gekennzeichnet:



3.
Die Begründung wird gebilligt.

4.
Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 57 „Hollerstraße West - Neues Wohnen - mittendrin“ durch die Stadtvertretung gem. § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan einschließlich der Begründung während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Zu 6) Ausbau Hermann-Ehlers- Platz - Finanzierung -

Der Ausschuss hatte in seiner Sitzung am 16. Februar 2016 beschlossen, den Hermann-Ehlers-Platz einschließlich des Parkplatzes vor dem Eiderstadion auszubauen. Die voraussichtlichen Kosten für den Parkplatz belaufen sich aufgrund des günstigen Ergebnisses der Ausschreibung auf ca. 170.000 €. Da der Ausbau des Parkplatzes erst gegen Ende des Jahres erfolgt, wird die Abrechnung voraussichtlich erst im Jahr 2017 erfolgen. Die Kosten sollten daher im Haushalt 2017 veranschlagt werden.

Sollte die Abrechnung doch bereits im Jahr 2016 erfolgen, stehen zur Deckung ausreichende Mittel zur Verfügung, da bei den Ausschreibungen für die Erschließungsstraßen im Bereich der Bebauungspläne Nr. 29 und 52 ebenfalls sehr günstige Ergebnisse erzielt wurden.

Beschlussempfehlung:

Für den Ausbau des Parkplatzes vor dem Eiderstadion werden im Haushalt 2017 170.000 € veranschlagt, sofern nicht die Schlussrechnung in 2016 erfolgt.

Zu 7) Sanierungsgebiet Hollerstraße-West

7.1 Neufassung Gestaltungssatzung

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 31.01.2012 beschlossen, der Stadtvertretung zu empfehlen, die Gestaltungssatzung für das Sanierungsgebiet Hollerstraße-West zu beschließen. Die Stadtvertretung tat dies in ihrer Sitzung am 26.04.2012.

Die Praxisanwendung der Gestaltungssatzung hat offenbart, dass noch nicht alle gestalterischen Maßnahmen so geregelt wurden, wie es beabsichtigt war. Unter anderem werden derzeit Neubauten einer unnötig strengen Reglementierung unterworfen. Ziel der Gestaltungssatzung ist es, Neubauten auch als solche erkennen zu lassen, ohne dabei die grundlegenden gestalterischen Merkmale des Gebietes zu ignorieren. Diese Merkmale sind unter anderem die Verwendung von rotem bis rotbuntem Verblendmauerwerk als Fassade und die horizontale und vertikale Gliederung der Fassadenflächen.

Des Weiteren wurden gestalterische Feinheiten bezüglich der Modernisierung von Gebäuden in der Praxis angepasst.

Aufgrund der vorgenannten Sachverhalte ist es daher notwendig und sinnvoll, die Gestaltungssatzung zu überarbeiten. Die Veränderungen der neuen Fassung werden in der Sitzung durch die Verwaltung genauer erläutert.

Die neue Fassung der Gestaltungssatzung ist dieser Vorlage als **Anlage 3** beigefügt.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr empfiehlt der Stadtvertretung, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

1.
Die Stadtvertretung beschließt die als **Anlage 3** beigefügte Gestaltungssatzung in ihrer derzeitigen Form als örtliche Bauvorschrift lt. § 84 Landesbauordnung (LBO) i. V. mit § 4 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein.
2.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt zu machen.

7.2 Informationen

Die Verwaltung wird in der Sitzung über den Sachstand berichten.

Zu 8) Fortschreibung des Flächenentwicklungsplanes 2016 - 2015 der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg

In der am 14.04.2004 unterzeichneten Kooperationsvereinbarung haben sich die 13 an der Gebietsentwicklungsplanung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg beteiligten Kommunen verpflichtet, ihre Siedlungs- und Flächenentwicklung bedarfsgerecht aufeinander abzustimmen und zu vereinbaren.

Auf dieser Grundlage sind entsprechende Flächenpotenziale für Gewerbe- und Wohnbauflächen erstmalig im Jahr 2003 und anschließend im Jahr 2008 im Zuge einer ersten Fortschreibung von den GEP-Kommunen im Gebietsentwicklungsplan (GEP) dargestellt und vereinbart worden.

Aus fachlicher Sicht hat es sich als notwendig erwiesen, dass der Gebietsentwicklungsplan regelmäßig fortgeschrieben und an Rahmenbedingungen und Entwicklungen (z.B. Bevölkerungsprognosen, Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen) angepasst wird. Ein weiterer Grund für eine Fortschreibung des Entwicklungsplans ist auch das Auslaufen der ersten Priorität der Potenzialfläche der letzten Fortschreibung von 2008. Neue Flächen müssen in die erste Priorität eingearbeitet werden, um den heutigen Bedarf an Wohnbaugrundstücken gerecht zu werden.

Insofern steht die zweite Fortschreibung des Gebietsentwicklungsplanes an. Diese erfolgt in einer Zeit voller Umbrüche und Unsicherheiten. Die Nachfrage nach Wohnraum im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg ist (anhaltend) hoch und neue Baugebiete lassen sich in vergleichsweise kurzer Zeit am Markt platzieren. Dabei lässt die Bevölkerungsprognose aus dem Jahr 2013 für den Kreis Rendsburg-Eckernförde und den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg eine eher stagnierende und tendenziell rückläufige Bevölkerungsentwicklung erwarten. Dieses wird auch durch die kürzlich zu veröffentlichte Bevölkerungsprognose der Landesregierung bestätigt. Inwieweit der Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg von dem für den Kreis Rendsburg-Eckernförde bis 2030 leicht rückgängig prognostizierten Zahlen tatsächlich betroffen sein wird, bleibt allerdings abzuwarten. Derzeit gibt es gerade in den Städten Rendsburg und Büdelsdorf durch die Unterbringung vieler Flüchtlinge sowie den verstärkten Zuzug von älteren Menschen aus dem ländlichen Raum steigende Einwohnerzahlen. Beide Faktoren konnten bei der Bevölkerungsprognose 2013 noch nicht berücksichtigt werden.

Der für das Land und den Kreis prognostizierte Trend zu einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung wird sich zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit langfristig fortsetzen, allerdings steht dem eine wachsende Zahl von Haushalten gegenüber, was wesentlich zur Nachfrage nach Wohnraum beiträgt. Ebenso befördert das historisch niedrige Zinsniveau und der Mangel an alternativen Anlagemöglichkeiten am Finanzmarkt den Wohnungsbau.

Entgegen der beiden bisherigen Fassungen des Entwicklungsplanes wird in der zweiten Fortschreibung 2016 - 2025 auf eine eigene Wohnflächenbedarfsabschätzung verzichtet. Stattdessen wird auf eine Bedarfsabschätzung der Landesplanung Schleswig-Holstein auf Grundlage der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung von 2010 - 2025 zurückgegriffen.

Diese prognostiziert für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg einen Bedarf von 1.510 Wohneinheiten (WE) für den Zeitraum 2010 - 2025. Abzüglich der rd. 700 zwischen 2010 und 2014 bereits fertiggestellten WE liegt der geschätzte Wohnungsneubaubedarf zwischen 2015 und 2025 damit bei rd. 870 Wohneinheiten. Die vorliegende zweite Fortschreibung deckt diesen Rahmen mit 874 WE bereits in der 1. Prioritätsstufe 2016 - 2020 ab. Der Überhang erhöht sich um die pauschal berücksichtigten Innenentwicklungsmöglichkeiten in den Mitgliedskommunen um zusätzlich 629 WE sowie die 2015 fertiggestellten WE, deren Zahl noch nicht bekannt ist.

Die Darstellung der wohnbaulichen Entwicklung im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg erfolgt in drei zeitlich definierten Prioritätsstufen:

1. Prioritätsstufe: 2016 bis 2020
2. Prioritätsstufe: 2021 bis 2025
3. Prioritätsstufe: Entwicklung ab 2025.

Vor dem Hintergrund der Diskrepanz zwischen wohnbaulichem Bedarf und Angebot hat die Landesplanung darauf hingewiesen, dass zunächst nur die Entwicklungspotenziale der ersten Priorität bis 2020 entwickelt werden können.

Baulandpotenziale, die in der ersten Prioritätsstufe nicht ausgenutzt wurden, werden in die zweite Prioritätsstufe übertragen. Die zweite Stufe wird in diesem Fall entsprechend gekürzt.

Über die Flächen der zweiten Priorität kann erst nach Vorliegen der Ergebnisse des Monitorings von den GEP-Kommunen verfügt werden.

Die für die Stadt Büdelsdorf maßgeblichen Entwicklungsflächen sind auf den Seiten 19 und 20 des als **Anlage 4** beigefügten Erläuterungsberichts dargestellt und erläutert.

Angesichts der eingangs skizzierten Unabwägbarkeiten, die in der Abschätzung des Bedarfs nicht zufriedenstellend berücksichtigt werden können, haben Verwaltungsrat und Vorstand der Entwicklungsagentur beschlossen, den Entwicklungsüberhang zu tolerieren und den Plan den Mitgliedskommunen der Entwicklungsagentur gem. § 6 Abs. 4 zur Zustimmung vorzulegen. Dies unter dem Vorbehalt, dass der Vorstand der Entwicklungsagentur

- 2019 ein Monitoring der wohnbaulichen Flächenentwicklung vornimmt,
- 2020 den Flächenbedarf 2021 - 2025 auf der Grundlage einer eigenen, kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg und dem Ergebnis des Monitorings neu berechnet und

- das Mengengerüst der dann geltenden Prioritätsstufe 2021 - 2025 der Bedarfsabschätzung anpasst und dabei ggf. die in der 1. Prioritätsstufe nicht ausgenutzten Entwicklungspotenziale in Abzug bringt.

In den Jahren 2017 und 2018 wird die wohnbauliche Entwicklung im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg jeweils zum 01.11. eines Jahres durch Lage- bzw. Sachstandsberichte dokumentiert und vom Vorstand der Entwicklungsagentur dem Verwaltungsrat, den zuständigen politischen Gremien der Mitgliedskommunen und der Landesplanung zur Kenntnis gegeben.

Die zweite Fortschreibung stellt die gewerbliche Flächenentwicklung wie bisher in Form einer Bestandskarte dar und verzichtet auf eine Priorisierung der Flächen. Nach wie vor gelten die interkommunalen Gewerbegebiete Borgstedtfelde und Rendsburg-Osterrönfeld als die gewerblichen Entwicklungsschwerpunkte der Region.

Der Ausschuss für Ortsentwicklung, Umwelt und Verkehr wird gebeten, der Stadtvertretung zu empfehlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Büdelsdorf stimmt der zweiten Fortschreibung des Entwicklungsplanes 2016 - 2025 gem. § 6 Abs. 4 der Satzung der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR zu. Die Zustimmung steht unter dem Vorbehalt, dass

- 2019 ein Monitoring der wohnbaulichen Flächenentwicklung durchgeführt wird,
- 2020 der Flächenbedarf 2021 - 2025 auf der Grundlage einer eigenen, kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg und dem Ergebnis des Monitorings neu berechnet wird,
- der Entwicklungsplan (und in diesem Zusammenhang das Mengengerüst) der dann geltenden Prioritätsstufe 2021 - 2025 der Flächen-Bedarfsabschätzung angepasst und ggf. in der 1. Prioritätsstufe nicht ausgenutzte Entwicklungspotenziale in Abzug gebracht werden und
- die zuständigen politischen Gremien in den Jahren 2017 und 2018 über die wohnbauliche Entwicklung im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg und die Ausnutzung der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklungsflächen jeweils zum 01.11. eines Jahres durch einen Lage- bzw. Sachstandsbericht unterrichtet werden.

Zu 9) Kreuzung Agnes-Miegel-Straße / Eiderweg

In der Sitzung der Stadtvertretung vom 21. April 2016 war von einem Einwohner auf die aus seiner Sicht unzulängliche Verkehrsführung an der Kreuzung Agnes-Miegel-Straße / Eiderweg hingewiesen worden. Fahrzeuge, die die Agnes-Miegel-Straße aus Richtung Hermann-Ehlers-Platz befahren, würden aufgrund der versetzten Straßenführung im Kreuzungsbereich und der dahinter befindlichen Einengung zu weit links fahren und damit möglicherweise in Konflikt mit Fahrzeugen kommen, die aus nördlicher Richtung aus dem Eiderweg kommen. Es wurde vorgeschlagen, in der Agnes-Miegel-Straße eine Fahrbahnmarkierung (Mittellinie) aufzubringen und die provisorische Einengung nach Osten zu verschieben (siehe **Anlage 5**).

Die Herstellung einer Markierung im Kreuzungsbereich würde ca. 500 € kosten. Für den Umbau der provisorischen Einengung wird mit Kosten von 3.000 bis 4.000 € gerechnet.

Es wird vorgeschlagen, zunächst eine Fahrbahnmarkierung vorzunehmen. Dies könnte nach Ansicht der Verwaltung bereits zu einer besseren Lenkung der Fahrzeuge im Kreuzungsbereich beitragen. Von einem Umbau der provisorischen Einengung sollte aufgrund der Kosten und im Hinblick darauf, dass hier irgendwann ein endgültiger Umbau ansteht, Abstand genommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Verkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Markierung einer Mittellinie im Kreuzungsbereich Agnes-Miegel-Straße / Eiderweg zu beantragen.

Zu 10) Berichte

10.1 Umweltbericht

Der Umweltbericht ist dieser Vorlage als **Anlage 6** beigelegt.

Zu 11) Informationen

11.1 Grünstreifen im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 37 „Kortenfohr-Ost“

In der Ausschusssitzung am 18.05.2016 bat Bürgerliches Mitglied Reichelt um Informationen zum derzeitigen Sachstand der Eigentumsübertragung des Grünstreifens im Bebauungsplan Nr. 37 „Kortenfohr-Ost“.

Der jetzige Eigentümer wurde gebeten, den Übertragungsvertrag zeitnah aufzusetzen. Der Eigentümer bestätigte bereits telefonisch, dass er einen Notar mit der Fertigung eines Übertragungsvertrages beauftragt hat. Vor der Übertragung sind die Grünanlagen entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 37 herzustellen.

Zu 12) Anfragen der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie der Bürgerlichen Mitglieder

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung des Ausschusses voraussichtlich nichtöffentlich beraten

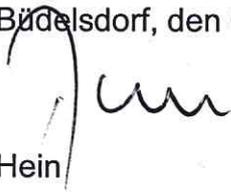
Zu 13) Grundstücksangelegenheiten

Öffentlicher Teil:

**Zu 14) Bekanntgabe von Beschlüssen und Empfehlungen zu dem in
nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkt**

Büdelndorf, den 06. Juli 2016

Hein

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'H' followed by several loops and a long horizontal stroke.A handwritten signature in blue ink, consisting of a vertical line followed by a horizontal stroke and a small loop.